



Ethik-Leitlinien des SGAZ

Präambel

Die Grundorientierung der Gruppenanalyse leitet sich von der Psychoanalyse ab und integriert Forschungsergebnisse der Sozialpsychologie, der Soziologie und der Anthropologie. Sie unterscheidet sich aber in bestimmten Konzepten, zu denen man durch das Studium und die Behandlung von einzelnen im Rahmen der Gruppe gelangte. Gruppenanalyse richtet ihr Hauptaugenmerk auf die Dynamik innerhalb der Gruppe, zwischen den Gruppenmitgliedern und zwischen den Mitgliedern und dem Leiter oder der Leiterin.

Zentraler Bestandteil gruppenanalytischer Berufstätigkeit ist die Behandlung von Patientinnen und Patienten mit Hilfe des gruppenanalytischen Verfahrens. Mit seinen Elementen einer spezifisch gruppenanalytischen Wahrnehmung und Haltung, der Abstinenz und der all dies konstituierenden und bewahrenden gruppenanalytischen Situation ermöglicht es einen professionellen Umgang mit den vielfältigen Ausdrucksformen psychischer Aktivität von Individuen und Gruppen unter Einbeziehung ihrer Determination durch das Unbewusste. Unverzichtbar für die gruppenanalytische Arbeit ist ein definierter äusserer Rahmen.

Wegen der persönlichen Bezogenheit der interaktiven Prozesse innerhalb der gruppenanalytischen Situation sind die vorbewussten und unbewussten Abläufe mit ihren Mechanismen von Übertragung, Gegenübertragung, Widerstand und Regression empfindlich und störfähig. Dies stellt hohe Anforderungen an die Zuverlässigkeit und Disziplin des Gruppenanalytikers und der Gruppenanalytikerin, um die Herstellung und den Erhalt eines gruppenanalytischen Prozesses gewährleisten zu können.

Es ist eine Besonderheit gruppenanalytischer Berufstätigkeit, dass die Bedingungen psychischer Aktivität als Gegenübertragung in den Wahrnehmungen des Gruppenanalytikers und der Gruppenanalytikerin, in seinem und ihrem Denken, Fühlen und Handeln wirksam werden. Für die Sicherung dieser professionellen Kompetenz ist es deshalb erforderlich, diese Zusammenhänge fortlaufend zu reflektieren.

Zum Schutz der Würde und Integrität ihrer Patienten und Patientinnen und zur Sicherung ihrer professionellen Kompetenz verpflichten sich die Gruppenanalytikerinnen und -analytiker des SGAZ auf ethische Grundsätze ihrer Berufstätigkeit. Ihr Verhalten

gegenüber Patientinnen und Patienten, Kolleginnen und Kollegen, gruppenanalytischen Institutionen, der gruppenanalytischen Wissenschaft und der allgemeinen Öffentlichkeit wird von diesen Grundsätzen geleitet.

Die Ethik-Leitlinien enthalten wissenschaftlich begründete Forderungen an die ethische Grundhaltung in der Ausübung gruppenanalytischer Berufstätigkeit. Sie unterliegen deshalb den Erkenntnissen der wissenschaftlichen Entwicklung der Gruppenanalyse und müssen gegebenenfalls diesen angepasst werden.

Die Ethik-Leitlinien (Präambel, Ethische Grundsätze, und gegebenenfalls eine Schieds- und Ausschlussordnung) ergänzen die Statuten des SGAZ.

Ethische Grundsätze des SGAZ

Die Mitglieder des SGAZ und seine Gremien und auch die für Weiterbildungsfunktionen engagierten externen Kolleginnen und Kollegen verpflichten sich auf folgende ethische Grundsätze:

A Allgemeines

Das SGAZ verpflichtet sich, in all seinen Gremien und Aktivitäten Sorge zu tragen, die ethischen und professionellen Standards gruppenanalytischer Profession auf hohem Niveau zu halten.

B Ethische Grundsätze für Mitglieder des SGAZ (einschliesslich der in Weiterbildung befindlichen Mitglieder und der für die Weiterbildung engagierten Kolleginnen und Kollegen)

I. Allgemeine Ethische Grundsätze

1. Die Arbeit der Gruppenanalytikerinnen und Gruppenanalytiker ist gekennzeichnet durch das Entwickeln und Fördern der Beziehungen in der inneren Welt im Rahmen des analytischen Prozesses und zielt so auf deren Wiederherstellung, Förderung, Entwicklung und Reifung in der inneren und äusseren Welt. Haltung und Verhalten der Gruppenanalytikerinnen und Gruppenanalytiker stehen im Dienste dieses Prozesses. Dabei sollen Gruppenanalytikerinnen und Gruppenanalytiker ein breites Spektrum an Handlungsmöglichkeiten und Denkweisen innerlich zur Verfügung haben.

2. Die gruppenanalytische Beziehung beinhaltet ein wechselseitiges Übertragungs- und Gegenübertragungsgeschehen. Aus der Dynamik des Unbewussten entfalten sich Regressionen, die alle am gruppenanalytischen Prozess Beteiligten erreichen. Es ist die Aufgabe der Gruppenanalytikerinnen und Gruppenanalytiker, diese regressiven Prozesse für die gruppenanalytische Arbeit nutzbar zu halten. Dazu müssen sie die Grenzen des gruppenanalytischen Raumes verlässlich und sicher herstellen und bewahren.

II. Spezielle Ethische Grundsätze

1. Gruppenanalytikerinnen und Gruppenanalytiker achten jederzeit die Würde und Integrität der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in all ihren Gruppen wie auch die Würde und Integrität ihrer Kolleginnen und Kollegen. Sie pflegen Takt und Respekt im Umgang mit ihnen.
2. Gruppenanalytikerinnen und Gruppenanalytiker sind verpflichtet, den gruppenanalytischen Prozess durch Abstinenz zu sichern. Daraus folgt, dass sie niemals ihre Autorität und professionelle Kompetenz missbräuchlich dafür einsetzen, durch Gruppenteilnehmerinnen und Gruppenteilnehmer oder deren Familien Vorteile zu erzielen. Insbesondere nehmen sie keine sexuellen Beziehungen zu Gruppenteilnehmerinnen und Gruppenteilnehmern auf. Sie achten das Abstinenzgebot auch über die Beendigung der gruppenanalytischen Arbeitsbeziehung hinaus.
3. Gruppenanalytikerinnen und Gruppenanalytiker halten sich über die rechtlichen Bedingungen ihrer Berufstätigkeit informiert.
4. Sie beachten die Informations- und Aufklärungspflicht gegenüber ihren Gruppenteilnehmerinnen und Gruppenteilnehmern, unter wissenschaftlich-gruppenanalytischen Gesichtspunkten. Dies gilt insbesondere für die Indikationsstellung und den Behandlungsvertrag.
5. Mitteilungen der Patientinnen und Patienten, Gruppenteilnehmerinnen und Gruppenteilnehmer, behandeln sie vertraulich, auch über deren Tod hinaus.
 - Die Diskretions- und Schweigepflicht gilt auch für folgende Situationen:
 - wissenschaftliche Veröffentlichungen
 - Supervisionen und kollegiale Beratungen
 - den vorsorglichen Datenschutz bei eventuell eintretender
 - Berufsunfähigkeit oder Tod der Gruppenanalytikerin oder des Gruppenanalytikers im Hinblick auf alle Aufzeichnungen über Patientinnen und Patienten, therapeutische Gruppen, Selbsterfahrungsgruppen und Supervisionen.

6. Gruppenanalytikerinnen und Gruppenanalytiker sind zu Fortbildung und Intervention, bei Bedarf zu Supervision und gegebenenfalls zu weiterer persönlicher Selbsterfahrung bereit.
7. Alle ethischen Grundsätze gelten, auch wenn nicht explizit genannt, für die Arbeit mit jeder Art von Selbsterfahrungsgruppen und Supervisionen.

C Verfahren zur Anhörung, Beratung und Hilfestellung in Fragen möglicher Überschreitungen ethischer Grenzen

Vertrauensleute

Zur Anhörung, Beratung und Hilfestellung in Fragen möglicher Überschreitungen ethischer Grenzen wählt die Mitgliederversammlung des SGAZ Vertrauensleute. Sie haben folgende Aufgaben:

1. Sie sind Ansprechpartner für Patientinnen und Patienten, Gruppenteilnehmerinnen und Gruppenteilnehmer, die wegen möglicher Grenzüberschreitungen im gruppenanalytischen Prozess in Bedrängnis geraten sind. Sie sind ebenfalls Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für ratsuchende Kolleginnen und Kollegen.
2. Sie hören an, klären und fördern die Handlungsfähigkeit der Beschwerdeführenden und Rat Suchenden. Insbesondere können sie den im Beschwerdeverfahren stehenden Gruppenanalytikerinnen und Gruppenanalytikern geeignete Massnahmen wie Supervisionen und Selbsterfahrung nahe legen.
3. Es wird im Einzelfall nur eine Vertrauensperson tätig.
4. Die Vertrauensleute treten bei Bedarf und unter Wahrung des Schutzes der Anonymität aller Betroffenen zusammen. Sie regeln die Form ihrer Zusammenarbeit selbst.
5. Die Vertrauensleute sind zum Schweigen verpflichtet. Eine Entbindung von der Schweigepflicht muss schriftlich erfolgen. Das gilt auch für den wissenschaftlich-fachlichen Austausch der Vertrauensleute.

6. Die Mitgliederversammlung des SGAZ wählt 3 fachlich und persönlich geeignete Vertrauensleute für einen Zeitraum von drei Jahren; eine einmalige Wiederwahl für weitere drei Jahre ist möglich.
7. Vertrauensleute dürfen keine leitenden Funktionen in Gremien des SGAZ oder als offizielle Delegierte oder Vertreterinnen und Vertreter nach aussen haben und nicht Mitglieder einer evtl. später zu schaffenden Schieds- und Ausschlusskommission sein.